

72. Gehören zu den „Handelnden“ im Sinne des § 200 Abs. 1 H.G.B. n. F. (Art. 211 Abs. 2 a. F.), welche, wenn vor Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, persönlich, bzw. als Gesamtschuldner haften, nicht nur diejenigen, die selbst mit dem Dritten im Namen der Gesellschaft Geschäfte abschließen, sondern auch die Gründer und Aktienzeichner, mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von dem im Namen der Aktiengesellschaft Auftretenden gehandelt wird?

II. Civilsenat. Urtr. v. 22. September 1903 i. S. M. W. Söhne (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. II 50/03.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat in tatsächlicher Hinsicht angenommen und festgestellt, daß zur Zeit der Bestellung und Lieferung des von dem früheren Mitbeklagten Fritz K. für den Betrieb der „Brauerei zur Stadt Gmünd“ bei dem Kläger im April 1900 be-

zogenen Waggons Malz den an dem Vertrage zur Begründung einer Aktiengesellschaft für den genannten Brauereibetrieb vom 10. März 1900 und der Zeichnung von Aktien zu diesem Zwecke Beteiligten, unter diesen insbesondere der Beklagten, nicht nur bekannt war, daß der genannte R. die Geschäfte der Brauerei führte, sondern daß sie auch damit einverstanden waren und es genehmigten, daß diese Geschäftsführung, insbesondere die Bestellung der Waren durch R., für Rechnung der gegründeten, aber noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft erfolgte. Diese Feststellung beruht auf der eingehend gewürdigten konkreten Sachlage des vorliegenden Falles; insbesondere wird sie hergeleitet aus den Vorgängen vor und nach Abschluß des Gründungsvertrages und der Aktienzeichnung und aus den Beziehungen der Gründer zu den früheren Inhabern der Brauerei und zu dem zunächst mit der tatsächlichen Leitung, dann aber nach Abschluß des Vertrages mit der Geschäftsführung als Vorstand betrauten mehrgenannten R.

Die aus dieser tatsächlichen Feststellung hergeleitete rechtliche Folgerung, daß danach die Beklagte in Gemäßheit des § 200 Abs. 1 H.G.B. n. F. für den eingeklagten Kaufpreis des der Gesellschaft von dem Kläger gelieferten Malzes diesem als Gesamtschuldnerin haftbar sei, muß als zutreffend erachtet werden.

Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob, wenn vor Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, unter den „Handelnden“, welche nach jener Bestimmung dem Gegenkontrahenten als Gesamtschuldner haften, nur diejenigen zu verstehen sind, welche mit dem Dritten kontrahiert haben, oder auch diejenigen an der Gesellschaft beteiligten Personen, in deren Einverständnis, bzw. mit deren Genehmigung die Ein-  
gehung der Geschäfte mit den Dritten erfolgte.

Diese in der Literatur vielfach bestrittene Frage ist, mit dem Oberlandesgerichte, im letzteren Sinne zu entscheiden. Da vor der Eintragung nach § 200 a. a. D., der im wesentlichen dem Art. 211 H.G.B. a. F. entspricht, die Aktiengesellschaft rechtlich nicht besteht, daher bis dahin eine Haftbarkeit derselben bezüglich der für dieselbe abgeschlossenen Geschäfte nicht eintreten kann, so wurde, um einerseits für solche Fälle den Gegenkontrahenten nicht rechtlos zu stellen, vielmehr möglichst seine Befriedigung zu sichern, und um andererseits

einem solchen vorzeitigen Handeln für eine nicht zu Recht bestehende Gesellschaft entgegenzuwirken, weiterhin in § 200 Abs. 1 bestimmt, daß unter den vorangegebenen Voraussetzungen der Handelnde persönlich, und wenn mehrere handeln, diese als Gesamtschuldner haften. Die Tragweite dieser Bestimmung, die nicht auf der rechtlichen Natur der obwaltenden Verhältnisse beruht, sondern lediglich positiver Natur ist und in dem vorangedeuteten Sinne den Charakter einer Strafvorschrift trägt, ist im wesentlichen nach dem mit derselben verfolgten Zwecke zu bemessen. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß schon bei der Beratung des Art. 211 a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben wurde, unter den Handelnden seien nicht allein die geschäftsführenden Mitglieder, sondern auch alle diejenigen Zeichner von Aktien zu verstehen, mit deren Willen gehandelt sei (Münchener Protokolle S. 1450). Wenn nun auch der Wortlaut des § 200 mehr für die Ansicht sprechen mag, welche die Haftbarkeit auf den oder die geschäftsführenden selbst beschränken will, so ist es doch nicht richtig, wenn gesagt wird, eine etwaige jenem Standpunkte der Motive entsprechende Absicht des Gesetzgebers sei im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck und folgeweise nicht zur Verwirklichung gekommen. Es erscheint auch nach dem Wortlaute keineswegs ausgeschlossen, unter den Handelnden auch diejenigen zu verstehen, die als sachlich interessiert die Triebfeder für denjenigen bilden, der äußerlich die Geschäfte führt und insolgedessen mit Dritten in rechtliche und geschäftliche Beziehungen tritt. Ist aber diese Auslegung möglich, so ist ihr der Vorzug zu geben, weil nur so der Zweck des Gesetzes erreicht werden kann. Es kommt dabei in Betracht, daß durchgängig die Aktiengesellschaften größere Unternehmungen sind, bei denen dementsprechend auch größere Geschäfte die Regel bilden, und daß demgegenüber die Haftbarkeit lediglich des einzelnen Geschäftsführers dem Zwecke des Gesetzes in der Regel nicht gerecht werden würde. Wenn vor der Rechtsbeständigkeit der Aktiengesellschaft für diese Geschäfte gemacht werden, so muß vor allem diejenigen die Verantwortung treffen, in deren Interesse und mit deren Einvernehmen und Genehmigung dies geschieht. Ihre hierdurch materiell gerechtfertigte Haftbarkeit bietet gleichzeitig die vom Gesetze gewollte Sicherung des dritten Kontrahenten für die Befriedigung seiner Ansprüche aus derartigen Geschäften, für welche die Gesellschaft als solche, sofern nicht

demnächst die Eintragung erfolgt, überhaupt nicht haftet. Immerhin ist die Haftbarkeit der Gründer und Zeichner nicht schon als solcher, sondern nur dann begründet, wenn im einzelnen Falle ihr Einverständnis, bzw. ihre Genehmigung bezüglich der vor der Eintragung abgeschlossenen Geschäfte anzunehmen ist. Das ist aber, wie bereits hervorgehoben wurde, im vorliegenden Falle festgestellt.

Für die hier vertretene Ansicht haben sich ausgesprochen u. a. v. Hahn, Kommentar zu Art. 211, Buchelt-Förtsch, zu Artt. 211 und 178, v. Bölderndorff, Aktiengesellschaft S. 105, Hergen-hahn, Aktiengesellschaft S. 68, Kahser, Aktiengesellschaft S. 101. Anderer Meinung sind Renaud, Aktiengesellschaft S. 397, Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 755, 756, Ring, Aktiengesellschaft zu Art. 211, Staub, Kommentar (6. und 7. Aufl.) Bd. 1 zu § 200 Anm. 5, Lehmann u. Ring, zu § 200 Bem. 2 a. E.

Die in der Juristischen Wochenschrift von 1901 S. 252 mitgeteilte Entscheidung des erkennenden Senates vom 5. März 1901 steht nicht entgegen, da es sich damals um die wesentlich verschiedene Frage der Haftbarkeit der Gründer für die Ungültigkeit einer vor der Eintragung erfolgten Pfandbestellung handelte. Daß die Haftbarkeit des Handelnden im Sinne des § 200 a. a. D. nicht davon abhängig ist, daß dem Dritten das Bestehen der Eintragung vorgespiegelt wurde, bzw. die Nichteintragung derselben unbekannt gewesen sei, hat das Oberlandesgericht mit Recht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des VII. Zivilsenates in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 1 flg. angenommen; es ist denn auch insoweit ein Angriff von der Revisionsklägerin nicht erhoben worden.“ . . .